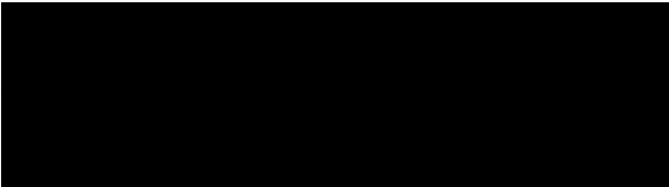




VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG
10. Senat

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - Postfach 10 32 64 - 68032 Mannheim




Mannheim, 07.07.2021
Durchwahl: 0621//292-
Aktenzeichen: 10 S 1750/21
(Bitte bei Antwort angeben)

Verwaltungsrechtssache
Kaufland Fleischwaren Heilbronn GmbH & Co.KG
gegen Stadt Heilbronn
wegen Auskunft nach dem VIG
hier: vorläufiger Rechtsschutz

Anlagen:
Schriftsatz vom 02.07.2021 (1fach)

Ich übersende den beiliegenden Schriftsatz und bitte um Kenntnisnahme.

Der Berichterstatter:



Richter am VG

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Dienstgebäude:
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

☎ Vermittlung (0621) 292 - 0
☎ Telefax (0621) 292-4444

Straßenbahn Linien 6/6A, 9
Haltestelle „Planetarium“
 Behindertenparkplatz im Hof

Internet: <http://www.vghmannheim.de>



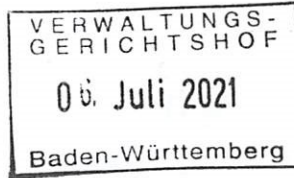
Abschließung

HIN Heilbronn

•H

Stadt Heilbronn | Postfach 3440 | 74024 Heilbronn

Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim



Stadt Heilbronn
Rechtsamt
Moltkestraße 35
74072 Heilbronn

Ansprechpartner/in

Zimmer

Telefon 07131 56- [REDACTED]

Telefax 07131

Mail

Internet heilbronn.de

Ihr Schreiben vom 15.06.2021

Ihr Zeichen 10 S 1750/21

Datum 02.07.2021

Unser Zeichen -30.05.3-158919/2021

Aktenzeichen 30-P.9847-sz

In der Verwaltungsrechtssache

Kaufland Fleischwaren Heilbronn GmbH & Co. KG ./ Stadt Heilbronn

**wegen Auskunft nach dem VIG
hier: vorläufiger Rechtsschutz**

wird beantragt, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung:

Zur Begründung wird zunächst vollumfänglich auf die Stellungnahmen in der ersten Instanz Bezug genommen. Zusätzlich tragen wir wie folgt vor:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Sie entspricht der Rechtsprechung des VGH (Beschluss vom 13.12.2019 – 10 S 1891/19) und steht auch nicht in Widerspruch zur als Anlage BF 5 vorgelegten Entscheidung des VG Karlsruhe. Dort wurde nämlich über einen Fall entschieden, bei dem dem betroffenen Betrieb die Verstöße noch nicht mitgeteilt wurden. Das VG Karlsruhe spricht in Rn. 53 der Entscheidung davon, dass festgestellte nicht zulässige Abweichungen nur dann vorliegen, wenn sie dem betroffenen im lebensmittelrechtlichen Verfahren zur Kenntnis gebracht wurden. Dies ist vorliegend aber mit Schreiben vom 07.12.2021 geschehen, auf das sich die angegriffene Entscheidung auch bezieht und das ausdrücklich davon spricht, dass die festgestellten Mängel Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Regelungen darstellen.

Seite 1 von 2

Bankverbindung

Kreissparkasse Heilbronn

IBAN DE51 6205 0000 0000 0008 59 | BIC HEISDE66XXX

Sprechzeiten

N

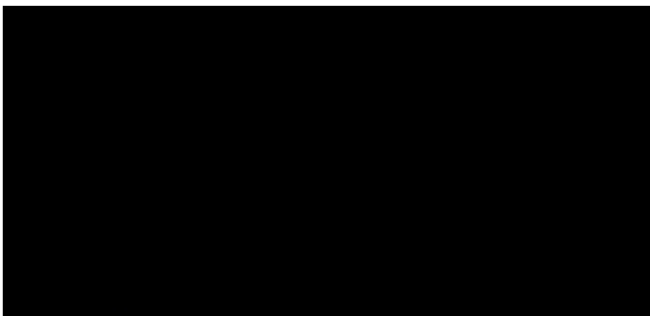


■ **H**

Die Mitteilung einer weiteren Subsumtion unter bestimmte Normen ist insoweit nicht erforderlich. Allein durch die Mitteilung, dass in den beim Besuch des Betriebes festgestellten Mängeln Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Regelungen gesehen werden, ist der Betrieb in der Lage, dagegen vorzugehen und sein Rechtsschutz wird nicht verkürzt.

Entsprechend ergeben sich auch keine abweichenden Rechtsansichten zur grundlegenden Entscheidung des BVerwG (7 C 29.17). Mit dem Anschreiben an die Beschwerdeführerin vom 07.12.2021 wurden von der zuständigen Behörde der vorliegende Sachverhalt tatsächlich und rechtlich gewürdigt, so dass es sich bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr um bloße vorläufige Überlegungen oder Sachverhaltsdarstellungen, sondern um festgestellte „nicht zulässige Abweichungen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG handelte.

Die angegriffene Entscheidung folgt somit der obergerichtlichen Rechtsprechung und ist insgesamt zu Recht ergangen. Der Ausgangsbescheid ist voraussichtlich rechtmäßig und das Vollzugsinteresse übersteigt das Suspensionsinteresse der Beschwerdeführerin.



Anlagen:
3 Mehrfertigungen